

# **Richtlinien zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Märkischen Kreis (Neufassung für 2019 und 2020)**

## **I. Ausgangssituation**

Durch die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 finanzierte, wurde insbesondere die Bildung und Teilhabe von bedürftigen Kindern und Jugendlichen unterstützt.

Die Fortführung der Schulsozialarbeit BuT im Märkischen Kreis konnte bis zum Ablauf des Jahres 2015 aus diesen Mitteln gesichert werden.

Das Land NRW setzt mit dem Landesprogramm „Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ die Schulsozialarbeit BuT fort. Das zunächst bis 2018 befristete Programm wird seitens des Landes um ein Jahr bis zum 31.12.2020 verlängert.

Damit kann die inzwischen sehr gut etablierte Soziale Arbeit an Schulen weiterhin finanziell gefördert werden.

Die Landesfinanzierung hat ein Volumen von 47,7 Mio. € und bedingt einen Eigenanteil der Kommunen.

Am 05.07.2018 hat der Kreistag die Fortführung des Programms durch den Märkischen Kreis beschlossen.

Diese Richtlinie regelt auf Grundlage der Vorgaben des Landes NRW das Verfahren zur Weiterleitung der finanziellen Mittel.

Die vom Land NRW zur Inanspruchnahme der Förderung vorgegebenen Voraussetzungen gelten bei der Weiterleitung der finanziellen Mittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die kompletten Fördermittel. Diese setzen sich zusammen aus der Zuwendung des Landes und den Eigenanteilen der Kommunen.

Im August wird bei der der Bezirksregierung Arnsberg der Zuwendungsbescheid in Höhe von 823.814,66 € für 2019 und 2020 beantragt.

Vorbehaltlich der zu erwartenden Genehmigung und daraus resultierenden Weiterleitungsverträgen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den für den Märkischen Kreis tätigen Freien Trägern wird damit unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Finanzierung der Sozialen Arbeit an Schulen bis zum Ende des Jahres 2020 im Märkischen Kreis gesichert.

## **II. Ziele und Inhalte**

Das Landesprogramm dient der Fortsetzung der sozialen Arbeit an Schulen im Jahr 2019 und 2020 durch die Förderung von Personalstellen mittels der Finanzierung von Personalkosten.

Durch die Weiterfinanzierung sollen die Kommunen bei der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 i.V.m. § 28 SGB II unterstützt werden. Im Rahmen der Förderung der sozialen Arbeit an Schulen sollen durch die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen

- Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt,
- die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung gefördert und
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Insofern sollen bei bedürftigen Kindern und Jugendlichen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert und dadurch
- Fehlzeiten in der Schule verringert,
- der Schulerfolg erhöht,
- Abbrecherquoten reduziert sowie
- Teilhabemöglichkeiten an Sport und Kultur gewährleistet und
- damit der Einstieg in Ausbildung und Beruf verbessert werden.

Zu diesem Zweck können weitere Aufgaben übernommen werden, die diesen mit dem Landesprogramm verknüpften präventiven Ansatz unterstützen, z.B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

### **III. Förderhöhe**

Das Land NRW stellt für das Jahr 2019 und 2020 dem Märkischen Kreis maximal Fördermittel in Höhe von 823.814,66 € in Aussicht, sofern ein Eigenanteil in Höhe von 353.063,43 € durch die Kommunen geleistet wird.

Voraussetzung für die Partizipation an diesem Landesprogramm ist daher u.a. die Erklärung der jeweiligen Kämmerer über die Bereitstellung von Eigenmitteln. Diese sind spätestens bis zum 01.12.2018 dem Märkischen Kreis zur Weiterleitung an die Bezirksregierung vorzulegen.

Die Grundanforderung des Landes zur Höhe des Eigenanteils wird damit – auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – abgedeckt.

In den Jahren 2019 und 2020 wird damit die vom Land für den Märkischen Kreis vorgesehene Gesamtförderhöhe von 1.176.878,09 € erreicht.

Die Mittel für die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen für 2019 und 2020 werden auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2017/18 auf die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den Märkischen Kreis als Schulträger verteilt.

Die Stadt Kierspe hat den Verzicht auf die weitere Teilnahme am Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ für 2019 und 2020 erklärt.

Damit erhöht sich der Eigenanteil der Zuwendungsnehmer adäquat zur Landesförderung mit Ausnahme der Stadt Plettenberg, die keine Erhöhung wünscht.

Schüler privater oder sonstiger öffentlicher Schulträger, die in den kreisangehörigen Kommunen ansässig sind, werden diesen zugerechnet. Sie sollen von diesen Kommunen ebenfalls betreut werden.

Der Märkische Kreis übernimmt dies für die weiteren Berufskollegs.

Der Anteil des Märkischen Kreises bemisst sich nach den Schülerzahlen der Berufskollegs (ohne Berufsschüler und Schüler der Fachschulen in Teilzeitform) und seiner Förderschulen.

Die Höhe der Landesförderung sowie der Eigenanteile und der dafür zu leistenden sozialen Arbeit an Schulen regelt die nachfolgende Tabelle für das Jahr 2019/20:

Stadt/ Gemeinde/ Kreis	Schüler- zahl Oktober 2017	Anteil %	Jährlicher Anteil der Landesförderung	Eigenanteil 2019/20	Gesamtbetrag	Mindestanzahl	
						besetz- te Stellen	besetzte Monate pro Jahr
<b>Altena</b>	1.428	2,95%	24.313,61 €	10.420,12 €	34.733,73 €	0,5	6
<b>Balve</b>	911	1,88%	15.510,99 €	6.647,57 €	22.158,56 €	0,3	4
<b>Halver</b>	2.060	4,26%	35.074,25 €	15.031,82 €	50.106,08 €	0,8	9
<b>Hemer</b>	3.716	7,68%	63.269,87 €	27.115,66 €	90.385,53 €	1,4	17
<b>Herscheid</b>	238	0,54%	4.417,70 €	1.893,30 €	6.311,00 €	0,1	1
<b>Iserlohn</b>	9.940	20,50%	168.867,40 €	72.371,74 €	241.239,14 €	3,7	45
<b>Kierspe</b>	0	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0	0
<b>Lüdenscheid</b>	8.355	17,27%	142.255,05 €	60.966,45 €	203.221,49 €	3,2	38
<b>Meinerzhagen</b>	2101	4,34%	35.772,33 €	15.331,00 €	51.103,33 €	0,8	9

<b>Menden</b>	5.779	11,94%	98.395,20 €	42.169,37 €	140.564,57 €	2,2	26
<b>Nachrodt</b>	676	1,40%	11.509,80 €	4.932,77 €	16.442,58 €	0,3	3
<b>Neuenrade</b>	1.105	2,28%	18.814,10 €	8.063,19 €	26.877,29 €	0,4	5
<b>Plettenberg</b>	2.561	5,07%	41.767,40 €	17.900,32 €	59.667,72 €	0,9	11
<b>Schalksmühle</b>	584	1,21%	9.943,38 €	4.261,45 €	14.204,83 €	0,2	3
<b>Werdohl</b>	1.781	3,68%	30.323,91 €	12.995,96 €	43.319,87 €	0,7	8
<b>MK</b>	7.257	15,00%	123.560,13 €	52.954,34 €	176.514,47 €	2,7	33
	48.492	100,00%	823.814,66 €	353.063,43 €	1.176.878,09 €	18,2	218

Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel sind keine Übertragungen ins Folgejahr möglich. Stichtage sind der 31.12.2019 und 31.12.2020.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht es darüber hinaus frei, selbst weitere Mittel für die soziale Arbeit an Schulen zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. Umsetzung/Mittelverwendung**

Die Förderbedingungen des Landes gelten für den kompletten Fördersatz.

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Stellen der Bildungs- und TeilhabeberaterInnen, die die Schulsozialarbeit BuT fortführen.

Ausdrücklich von der Förderung ausgenommen sind:

- Sachmittel für Projekte oder sonstige Angebote
- Overhead- oder Koordinierungskosten
- Ersatz des Eigenanteils anderer Förderungen (z.B. Umwidmung Lehrerstelle in Fachkraftstelle)
- Stellen der Schulsozialarbeit in kommunaler oder freier Trägerschaft, die in den letzten Jahren unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket eingerichtet und finanziert wurden

Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist das Erreichen der für den Märkischen Kreis festgelegten Mindestanzahl geförderter Stellen (18,2 Stellen) bzw. besetzter Monate (218) pro Jahr.

Analog ergibt sich daraus als Voraussetzung zur Weiterleitung der Landesmittel für die einzelnen Städte und Gemeinden die Anzahl der mindestens zu erreichenden Beschäftigungsmonate (siehe vorherige Tabelle, rechte Spalte).

Das Land kalkuliert die Förderung mit 5.410,00€/Monat/Stelle. Soweit die tatsächlich entstehenden Kosten der Kommunen für die Beschäftigung der Bildungs- und

Teilhaber-BeraterInnen pro Stelle niedriger sind als der o.g. Landesfördersatz, steht es ihnen frei, damit weitere Stellenanteile zu finanzieren.

Die Aufgaben sind durch qualifiziertes Personal der Kommune oder Dritter (z. B. Bildungsträger oder Träger der Jugendarbeit) wahrzunehmen.

Qualifiziert ist derjenige, der

- bereits im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) als SchulsozialarbeiterIn tätig war,
- über ein abgeschlossenes FH-Studium (Bachelor oder Diplom) dieser Fachrichtung verfügt oder
- einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe hat.

Nach Nr. 1.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird der Märkische Kreis die Landeszuwendungen anteilig zum 01.05. (=Januar bis Juni) und 01.10. (=Juli bis Dezember) erhalten.

Entsprechend der Mittelzusage des Landes für die Fördermittel 2019/20 schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge hinsichtlich der Fördermittel mit den Kommunen ab.

Der Märkische Kreis hat die Durchführung der Schulsozialarbeit BuT auf freie Träger übertragen. Auch mit ihnen schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge für die Fördermittel 2019/20 als Grundlage der weiteren vertraglichen Bindung im Rahmen seines finanziellen Anteils ab. Mit den Freien Trägern werden nach Unterzeichnung der Weiterleitungsverträge in Höhe der gesamten Förderung (bestehend aus Landesmitteln und Eigenmittel des MK) Kooperationsverträge abgeschlossen.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt jeweils hälftig im Mai und Oktober der Jahre 2019 und 2020.

Als Voraussetzung für die Oktober-Auszahlungen ist dem Märkischen Kreis seitens der Kommunen und der für den Märkischen Kreis tätigen Freien Träger ein Nachweis über die besetzten Beschäftigungsmonate des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Die Beschäftigungsmonate sind nachzuweisen.

Zu diesem Zweck können Kopien der Arbeitsverträge oder andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Erklärung des Trägers und der Mitarbeiter – von beiden Parteien unterschrieben – dass im Zeitraum von – bis die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wurde/wird).

Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis der zugewendeten Mittel erbracht, wenn dokumentiert wird, dass über das Gesamtjahr betrachtet die Personalstellen für die in dieser Richtlinie dargestellten Mindestmonate (rechte Spalte der vorigen Tabelle) durch fachlich geeignetes Personal, das die Maßnahme umgesetzt hat, besetzt war/ist. Eine Spitzabrechnung erfolgt dann nicht.

Sollte nach Vorlage dieser Unterlagen erkennbar werden, dass ein Förderungsempfänger die vorgenannten Mindestanzahl der zu besetzenden Beschäftigungsmonate für das Jahr nicht erreicht, verringert der Märkische Kreis die

Auszahlung der Landesmittel oder fordert diese ggf. zurück (Berechnung: Anteil der jährlichen Landesförderung : 12 x Anzahl der fehlenden Monate).

Bei nicht zweckkonformer Verwendung der Mittel werden diese ebenfalls zurückgefordert.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Landes an den Märkischen Kreis.

## **V. Datenspeicherung**

Vom Land werden die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert.

Bereits im Rahmen der Beantragung wurden die Kommunen darauf hingewiesen und erklärten sich damit einverstanden, dass die Daten vom Land an externe Stellen weitergegeben werden können, die mit der Evaluierung beauftragt sind.

Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Mitteln durch den Märkischen Kreis.

Im Zuge der Weiterleitung dieser Mittel sind die Städte und Gemeinden ebenfalls verpflichtet, dem Märkischen Kreis auf Verlangen die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **VI. Berichtspflichten**

Der Märkische Kreis ist dazu verpflichtet, drei Monate nach Bewilligung sowie jeweils zum Jahresende dem Land über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten.

Die dazu benötigten Daten werden von den am Projekt Teilnehmenden im vierten Quartal 2019 und 2020 erhoben:

- Anzahl Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang, namentliche Liste der Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater),
- Ort und Schulart des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- qualitative und finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Auftrag des Landesprogramms als präventives Element im Rahmen der Initiative „Kein Kind zurücklassen“ (Präventionsrendite).

## **VII. Förderzeitraum**

Die Finanzierung der Mittel für die soziale Arbeit an Schulen ist bis zum 31.12.2020 befristet.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.